

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2449 022

BEG § 31 Abs. 3; 2. DV-BEG § 15

Im Rahmen des § 15 Abs. 3 Nr. 7 der 2. DV-BEG sind auch Versorgungsbezüge, die ihre Grundlage in einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit haben, zu berücksichtigen. Solche Versorgungsbezüge führen nur dann zur Festsetzung eines niedrigeren Hundertsatzes des Dienst Einkommens, wenn das unter Berücksichtigung der gesamten persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten gerechtfertigt ist.

BGH, Urt. v. 3. Oktober 1962 - IV ZR 87/62 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 87/62

Verkündet am
3. Oktober 1962

Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Hans S [REDACTED], A [REDACTED] street [REDACTED], J [REDACTED] /
Israel,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

hat der IV Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 28. September 1962 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
23. November 1961 aufgehoben.

- 1 a -

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gebühren und Auslagen für den Revisionsrechtszug werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Nach dem Abschluß seines Musikstudiums in M [REDACTED] war der 1893 geborene Kläger Opernkapellmeister an mehreren Bühnen. Im Jahre 1927 zog er nach B [REDACTED]. Dort war er in den folgenden Jahren bei der Aufnahme von Schallplatten tätig, zuletzt als Dirigent und "Arrangeur" bei der Firma T [REDACTED] - Platte GmbH.

Wegen seiner jüdischen Abstammung mußte er diese Tätigkeit 1933 aufgeben. Er wanderte 1934 nach Palästina aus. Mehrere Jahre lang mußte er den Lebensunterhalt für sich und seine Familie als Bar-Pianist und Kaffeehausmusiker verdienen. Im Jahre 1937 wurde er Dirigent des Radio-Orchesters J [REDACTED]. In dieser Stellung blieb er bis zu seiner Pensionierung zum 1. April 1958.

Seit den Verfolgungserlebnissen in Deutschland leidet der Kläger an Depressionen. Die Entschädigungsbehörde hat deshalb eine reaktive Depression als Verfolgungsleiden anerkannt und in ihrem Bescheid vom 23. Oktober 1957 die auf diesem Leiden beruhende Minderung der Erwerbsfähigkeit vom 1. 4. 1933 an auf 50 v. Hundert - bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von insgesamt 77 % - veranschlagt. Für die Festsetzung von Kapitalentschädigung und Rente hat die Entschädigungsbehörde den Kläger einem Bundesbeamten des höheren Dienstes gleichgestellt und einen Hundertsatz von 50 zu Grunde gelegt. Bei der Bestimmung dieses Satzes hat sie die damaligen Einkünfte des Klägers aus Gehalt von ca. 360 J $\text{\$}$ monatlich außer Betracht gelassen, weil dem Kläger mit Rücksicht auf den hohen Prozentsatz der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit eine

Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten war (§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 der 2. DV-BEG).

Der damalige Bevollmächtigte des Klägers gab der Entschädigungsbehörde in seinem Schreiben vom 23. April 1958 bekannt, daß der Kläger seit dem 1. April 1958 eine Pension von monatlich 138,817 J£ erhalte. In seiner Rentenbescheinigung vom 3. März 1959 wies der Kläger darauf hin, daß sein Ruhegehalt auf monatlich 157,264 J£ festgesetzt worden sei. Die Entschädigungsbehörde hat in dem Bezug dieses Ruhegeldes eine Änderung der Verhältnisse gesehen, die der Bemessung der Rente zu Grunde lagen. Während bei Erlaß des Bescheides vom 23. Oktober 1957 keine Einkünfte angenommen worden waren, wurde der Kläger jetzt als Empfänger von Versorgungsbezügen (§ 15 Abs. 3 Nr. 7 der 2. DV-BEG) angesehen und der Hundertsatz in einem (1.) Änderungsbescheid vom 1. Dezember 1959 mit Wirkung vom 1. Dezember 1959 auf 40 ermäßigt und die Rente mit Wirkung von diesem Tage ab entsprechend herabgesetzt.

In der Rentenbescheidung des folgenden Jahres (1960) erscheint die Pension mit monatlich 162,024 J£, außerdem hat der Kläger darin eine Sozialversicherungsrente von monatlich 40,050 - J£ aufgeführt, ferner für die Zeit vom 1. April 1958 - 31. März 1959 Brutto-Einnahmen an Musiker-Tantiemen von 1405,165 J£.

Nachdem der Kläger den 1. Änderungsbescheid mit der Klage angefochten hatte, erließ die Entschädigungsbehörde am 25. Juli 1960 einen 2. Änderungsbescheid, durch den der 1. Änderungsbescheid aufgehoben wurde. Die Rente wurde

in dem 2. Änderungsbescheid unter Hinweis auf die geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie aus der Rentenbescheinigung 1960 zu erkennen waren, mit Wirkung vom 1. August 1960 nach einem Hundertsatz von 32 herabgesetzt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich nun die entsprechend geänderte Klage, mit der der Kläger wegen seines Gesundheitsschadens für die Zeit vom 1. August 1960 ab eine monatliche Rente von 729 DM fordert. Das beklagte Land hat anerkannt, daß dem Kläger noch ein Betrag von 138,83 DM zusteho, weil die Minderung der Rente nicht schon ab 1. August 1960, sondern mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 21 Abs. 2 der 2. DV-BEG erst ab 1. September 1960 eintreten durfte. Im übrigen hat das beklagte Land gebeten, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Rechtsstreit zu Gunsten des Klägers entschieden. Es hat die Vorschrift des § 15 Abs. 3 Nr. 7 der 2. DV-BEG so ausgelegt, daß eine Herabsetzung des Hundertsatzes nach §§ 31 Abs. 3, 35, 206 BEG in Verbindung mit § 15 der 2. DV-BEG nicht zulässig sei, wenn an Stelle eines Arbeitsverdienstes, der bei Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten außer Betracht zu bleiben habe, weil er nach § 15 Abs. 3 Nr. 3, § 15 Abs. 4 aaO auf einer unzumutbaren Erwerbstätigkeit beruhe, ein niedrigeres Ruhegehalt getreten sei, das auf diese Erwerbstätigkeit zurückgehe.

Dieses Urteil hat das beklagte Land mit der Berufung angefochten. Es hat beantragt, die Klage abzuweisen, soweit der Kläger mehr als 138,83 DM fordert.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Er hat ferner Anschlußberufung eingelegt mit dem Ziel, die kraft Gesetzes nach dem 1. Juni 1960 eingetretenen Rentenerhöhungen wirksam werden zu lassen. Das beklagte Land hat gebeten, die Anschlußberufung zurückzuweisen.

Das Berufungsgericht hat nach den Anträgen des beklagten Landes erkannt.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter. Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Revision ist begründet.

1. Die Höhe der Rente, die einem Verfolgten wegen eines Gesundheitsschadens zusteht, richtet sich, abgesehen von der Einreihung in eine vergleichbare Beamtengruppe, nach dem Grade der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit. Nach der Bestimmung des § 31 Abs. 5 BEG entspricht der abgestuften Minderung der Erwerbsfähigkeit eine entsprechend wachsende Steigerung der Hundertsätze der vergleichbaren Beamtenbezüge, nach denen die Rente festzusetzen ist. Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind nach § 31 Abs. 3 BEG die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten zu berücksichtigen. Da sich bei der Festsetzung der Rente diese Verhältnisse für die Laufzeit der Entschädigungsleistungen nicht voraussehen lassen, muß die

Entschädigungsbehörde nach §§ 35, 206 BEG die Rente veränderten Verhältnissen anpassen. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt im wesentlichen davon ab, ob sich die Verhältnisse, die der Bemessung des Hundertsatzes im Bescheide vom 23. Oktober 1957 zugrundelagen, nach diesem Zeitpunkt so geändert haben, daß der Hundertsatz von 50 auf 32 (im Bescheid vom 25. Juli 1960) herabgesetzt werden durfte.

2. Nach den Feststellungen der Entschädigungsorgane kommt es bei diesem Vergleich nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers an. Diese hängen weitgehend von seinen Einkünften ab. Dabei ist nicht nur die Änderung der Einkünfte des Klägers ausschlaggebend, die in § 31 Abs. 3 BEG beispielhaft aufgeführt sind, bedeutsam sind auch die sonstigen Umstände, die nach § 15 Abs. 3 bis 6 der 2. DV-BEG regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmen.

Nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 aaO sind für die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse diejenigen Arbeitseinkünfte auszuschneiden, die ein über 65 Jahre alter oder in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. betroffener Verfolgter erzielt (§ 15 Abs. 4 aaO). Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß diese Vorschrift der 2. DV-BEG durch die in § 42 BEG enthaltene Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen nicht gedeckt sei, weil § 15 Abs. 3 Nr. 2 über § 31 Abs. 3 BEG hinausgehe.

3. Die Bedenken, die in dem angefochtenen Urteil gegen die Rechtsgültigkeit des § 15 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DV-BEG zum Ausdruck kommen, sind unbegründet. In § 31 Abs. 3, BEG

werden, wie der Wortlaut dieser Bestimmung deutlich macht, nur besonders bedeutsame Beispiele für solche Umstände aufgeführt, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten kennzeichnen. Nach § 42 Satz 1 BEG ist die Bundesregierung ermächtigt, in einer Rechtsverordnung diese Beispiele sinngemäß zu ergänzen. Dies ist in § 15 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DV-BEG geschehen. Sind nach § 31 Abs. 3 BEG Einkünfte, die nicht bezogen wurden, obwohl das zuzumuten gewesen wäre, zu berücksichtigen, so ist es folgerichtig und sinngemäß, tatsächlich bezogene Einkünfte auszuscheiden, wenn sie auf unzumutbaren Leistungen beruhen. Die wirtschaftliche Lage vieler Verfolgter wird verkannt, wenn das Berufungsgericht annimmt, eine tatsächlich geleistete Arbeit sei in aller Regel auch zuzumuten. Es entspricht vielmehr dem Sinn des § 31 Abs. 3 BEG, bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse solche Einkünfte auszuscheiden, die von alten und kranken Verfolgten nur deshalb erzielt wurden, weil sie auf sie angewiesen waren, deren Erwerb ihnen aber sonst erspart geblieben wäre. Demgemäß ist in der Rechtsprechung der Entschädigungsgerichte die Rechtsgültigkeit der - entsprechenden - Vorschrift des § 13 Abs. 3 Nr. 1 der 1. DV-BEG bejaht worden (BGH RzW 1959, 503 Nr. 19; OLG München RzW 1959, 27 Nr. 26, vgl. ferner die zum Abdruck bestimmte Entscheidung - IV ZR 27/62 - vom 4. Juli 1962).

4. Die dem Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 23. Oktober 1957 zugrundeliegende Auffassung, daß die Arbeits-einkünfte des insgesamt um 77 v. H. in seiner Erwerbsfähigkeit geminderten Klägers als Verdienst aus unzumutbarer Tätigkeit

bei der Bemessung des Hundertsatzes nicht zu berücksichtigen seien, ist zutreffend.

Auch wenn der Kläger schon damals vor dem Erlass des genannten Bescheides neben seinen Bezügen als Dirigent des Radio-Orchesters Einkünfte aus der Vergabe musikalischer Aufführungsrechte - Tantiemen - erzielt haben sollte, - was bisher nicht festgestellt worden ist - , hätten diese Einkünfte aus den für das Einkommen als Dirigent geltenden Gründen außer Betracht zu bleiben. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß es sich bei diesen Einkünften um Vermögenserträge handle, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 der 2. DV-BEG ausnahmslos für die Bestimmung des Hundertsatzes zu berücksichtigen seien, ist nicht richtig. Solche Einkünfte sind in aller Regel, auch für das Entschädigungsrecht, ein Entgelt für die schöpferische oder nachschaffende Tätigkeit des Komponisten oder Dirigenten. Es handelt sich bei ihnen, ebenso wie bei den Einkünften eines Schriftstellers oder bildenden Künstlers, um Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 der 2. DV-BEG sind sie Verdienst aus Arbeit. Der in RzW 1960, 127 Nr. 28 rechtlich anders gewürdigte Sachverhalt betraf einen Ausnahmefall, bei dem ein Schriftsteller durch entsprechende Verträge mit Verlegern die wirtschaftliche Verwertung seiner geistigen Arbeit derart "aus der Hand gegeben" hatte, daß seine Schriften Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs geworden waren, so daß er durch Verbot oder Boykott in seinem Vermögen geschädigt wurde. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts spricht hier nichts dafür, daß sich der Kläger in dieser Weise von einer Verwertung seiner künstlerischen Tätigkeit gelöst hätte.

Aus alledem folgt, daß bei dem Grade der Minderung der Erwerbsfähigkeit die Einkünfte aus Tantiemen außer Betracht zu bleiben haben, weil sie auf unzumutbarer Tätigkeit beruhen. Auch dann, wenn der Kläger erstmals nach dem Erlaß des Bescheides vom 23. Oktober 1957 solche Tantiemen bezog und deshalb eine Änderung der Verhältnisse anzunehmen ist, konnte die Entschädigungsbehörde in dem mit der Klage angefochtenen Bescheid vom 25. Juli 1960 hierauf keine Ermäßigung des Hundertsatzes gründen, weil sie damit Einkünfte aus unzumutbarer Tätigkeit der Neufestsetzung der Rente zugrunde gelegt hat.

5. Anders ist die Rechtslage, soweit der Kläger nach dem Erlaß des Bescheides vom 23. Oktober 1957 auf Grund seiner vorangegangenen Tätigkeit als Dirigent eine staatliche Pension sowie Sozialversicherungsleistungen des Nationalen Versicherungs-Instituts für Israel bezieht. Bei diesen Leistungen handelt es sich um sonstige Versorgungsbezüge nach § 15 Abs. 3 Nr. 7 der 2. DV-BEG. Sie sind nach dem Wortlaut dieser Bestimmung bei der Bemessung des Hundertsatzes zu berücksichtigen, ohne daß das Gesetz bei diesen Einkünften unterscheidet, ob sie auf einem vorangegangenen Arbeitsverdienst aus unzumutbarer Tätigkeit beruhen oder nicht. Die Revision hält die Berücksichtigung der Versorgungsbezüge nicht für zulässig, soweit sie auf Arbeitsverdienst aus unzumutbarer Tätigkeit beruhen. Daß diese Unterscheidung im Gesetz nicht gemacht wird, ist jedoch berechtigt. Nicht immer läßt sich, wie im vorliegenden Fall, rasch und eindeutig feststellen, ob die Versorgungsleistungen auf eine unzumutbare Erwerbstätigkeit zurückgehen oder nicht. Vielfach werden Versorgungsleistungen einschließlich der

Bezüge aus der Sozialversicherung auf die Erwerbstätigkeit im ganzen zurückgehen, ohne Unterschied, ob und inwieweit sie zumutbar war oder nicht. War die Erwerbstätigkeit nur zu einem Teil unzumutbar, weil sie etwa nach Vollendung des 65. Lebensjahres fortgesetzt werden mußte, so ist es schwierig, wenn nicht überhaupt undurchführbar, die Versorgungsbezüge danach aufzuteilen, in welchem Umfange sie auf die zumutbare und in welchem Umfang sie auf die unzumutbare Arbeit entfallen. Das gilt besonders deshalb, weil dabei Ruhegehälter und Sozialversicherungsleistungen fremder Länder eine Rolle spielen und für die Zusammenhänge zwischen der Höhe der Versorgungsleistungen, der Dauer der vorangegangenen Erwerbstätigkeit und dem Einkommen dort überall verschiedene Gesichtspunkte gelten. Versorgungsbezüge fallen deshalb immer in voller Höhe unter § 15 Abs. 3 Nr. 7 der 2. DV-BEG.

Hieraus folgt jedoch noch nicht, daß Versorgungsbezüge, die der Kläger nach der Beendigung seiner - unzumutbaren - Erwerbstätigkeit erhält, immer zu einer Ermäßigung des Hundertsatzes führen müssen. Bei der Bemessung des Hundertsatzes sind nach § 31 Abs. 3 BEG immer die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten im ganzen zu berücksichtigen, dies gilt auch, wenn zu entscheiden ist, ob veränderte wirtschaftliche Verhältnisse eine Änderung des Hundertsatzes gebieten. Auch wenn der Verfolgte Versorgungsbezüge erhält, die in voller Höhe zu berücksichtigen sind, darf der Hundertsatz nur ermäßigt werden, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Verfolgten dies rechtfertigen (EzW 1959, 503 Nr. 19; 1960, 307 Nr. 15).

Ob es der Gerechtigkeit entspricht, in einem Falle, in dem an Stelle von Einkünften aus unzumutbarer Tätigkeit niedrigere Versorgungsbezüge gewährt werden, den Hundertsatz für die Bemessung der Rente zu ermäßigen, kann nur nach Würdigung aller persönlicher und wirtschaftlicher Gesichtspunkte beurteilt werden. Wie § 15 Abs. 3 Satz 1 der 2. DV-BEG erkennen läßt, hat sich diese Würdigung nicht auf die in der genannten Bestimmung angeführten Umstände zu beschränken. Daneben können das Alter des Berechtigten, sein Gesundheitszustand und die damit zusammenhängenden Aufwendungen ins Gewicht fallen. Ebenso muß beachtet werden, daß der Berechtigte es als unbillig empfinden wird, wenn etwa die Einschränkungen in der Lebenshaltung, zu denen er infolge der geringeren Versorgungsbezüge gezwungen ist, noch stärker fühlbar werden, weil gleichzeitig die Rente erheblich herabgesetzt wird.

Das Berufungsgericht hat § 15 der 2. DV-BEG bisher nicht so ausgelegt. Es hat deshalb auch nicht zutreffend beurteilen können, ob nach den veränderten Verhältnissen, wie sie bei Erlaß des Bescheides vom 25. Juli 1960 bestanden, eine Rente zu errechnen ist, die um 10 v. H. von der früher festgesetzten Rente abweicht.

II.

Auch dann, wenn das Berufungsgericht eine nach § 35 BEG ins Gewicht fallende Ermäßigung der Rente für gerechtfertigt halten durfte, hätte es die im Zeitpunkt seiner Entscheidung, mit Wirkung vom 1. Juni 1960, geltenden Erhöhung der Rente zu Gunsten des Klägers berücksichtigen

müssen. Nach der durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 8. Mai 1961 (BGBl I, S. 521, 1720) verbesserten Besoldungsübersicht hätte dem Kläger - auch bei dem genannten Hundertsatz - schon für die Zeit bis zum 31. Dezember 1960, sowie für die folgende Zeit eine nochmals erhöhte, gemäß § 121 BEG zu kürzende Rente zugestanden. Daher durfte die Anschlußberufung des Klägers nicht ohne weiteres in vollem Umfange zurückgewiesen werden. Diese Rentenerhöhungen hat das Berufungsgericht bei seiner neuen Entscheidung zu berücksichtigen. Es hat dabei zu bedenken, daß bei der Bemessung des Hundertsatzes mit Wirkung vom 1. Januar 1961 vom jeweiligen Mittelwert der in § 31 Abs. 5 BEG festgelegten Hundertsätze auszugehen ist.

Erst nach einer abschließenden Beurteilung des gesamten Streitfalles und einer entsprechenden Fortsetzung der Rente des Klägers läßt sich übersehen, ob die Rente zum Ausgleich seines Schadens im beruflichen Fortkommen höher ist als die Rente wegen des Gesundheitsschadens. Davon hängt ab, ob die zuletzt genannte Rente nach § 121 BEG zu kürzen ist, wie dies in dem angefochtenen Bescheid bestimmt worden ist.

III.

Gebühren und Auslagen für das Verfahren in der Revisionsinstanz sind nach § 225 Abs. 1 BEG nicht zu erheben. Über die außergerichtlichen Kosten der Revision muß das Berufungsgericht auf Grund der neuen Entscheidung befinden.

Soweit der Kläger die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts beanstandet, weil darin nicht berücksichtigt worden sei, daß das beklagte Land in der Verhandlung vom 9. November 1961 den Kläger wegen eines Betrages von 138,83 DM klaglos gestellt hatte, ist kein Rechtsfehler ersichtlich. Bei der nach § 97 a Abs. 1 ZPO zu treffenden Billigkeitsentscheidung konnte die Erledigung der Hauptsache in diesem Umfang außer Betracht bleiben.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Graf